

den, ihnen sodann, dem alten Herkommen gemäß, die Lehnfolge gebühre, wie denn auch Carpzov und andre angeführte sächsische Rechtslehrer bezeugen, daß gewöhnlich nicht anders gesprochen werde. Ja, in der chursächsischen 49sten Decision vom J. 1661. ist verordnet worden, daß Kinder, die nach öffentlicher Verlobung erzeugt worden, auch wenn die Ehe sodann durch die Kopulation nicht hat vollzogen werden können, successionsfähig seyn sollen, nach einer heimlichen Verlobung erzeugten Kindern aber solle die Succession nur in dem Falle zustehen, wenn nach ihrer Gebure die kirchliche Kopulation wirklich hinzugetommen ist; dem zufolge müßten also Mantelkinder wegen erfolgter Trauung als ehlich geborne Kinder angesehen werden. Diese ganze Schrift beweiset viele Bekanntschaft mit den Quellen des alten und neuern sächsischen Rechts, und die Anführung so vieler alter Schöppensprüche und andrer noch ungedruckter Urkunden, läßt uns den rühmlichbekanntnen Besitzer derselben, den B, leicht errathen.

Erfurt. gel. Zeit. 6tes St.

42.

Ausführliche Anweisung, vorliegende Bienenschwärme, ohne dem geringsten Nachtheil der alten, zur rechten Zeit, und auf eine leichte Art abzutreiben: aus richtiger